

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER FRIEDENSSCHULE MÜNSTER

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedensschule Münster“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. 1908 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Er wurde am 03. Februar 1970 gegründet. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; der Religion; der Jugendhilfe; von Kunst und Kultur; der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes; internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; des Sports; die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes; des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beihilfen, Erträge des Vereinsvermögens oder sonstige Einnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (auch email) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Das Vereinsmitglied bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags selbst.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden – der gleichzeitig Kassenwart und stellvertretender Vorsitzender ist
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern.

Der Verein i.S.d. § 26 BGB wird gerichtlich und außergerichtlich je-weils durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden /Kassenwart und den Schriftführer. Wiederwahlen sind zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Er ist nicht berechtigt, Darlehn, auch zinslose, aufzunehmen. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende schriftlich, ferner mündlich telegraphisch oder per E-Mail mit einer Frist von 8 Tagen einzuladen. Einer Mittelung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand hat neben den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern einzuladen

- den jeweiligen Leiter der Friedensschule;
- den jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

Diese Einladung gilt im Verhinderungsfall für die jeweiligen Vertreter der genannten Personen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; und der Jahresrechnung;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl /Nachwahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; von Vorstandsmitgliedern;
- Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

Durch die Bekanntgabe der E-Mail Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten. Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigelegt haben, warum ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist. Mitglieder, die per einfachen Brief geladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt.

Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail Adresse versandt wurde.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen:

- a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
- b) wenn mehr als 5 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftliche beantragen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich

- a) bei Satzungsänderungen,
 - b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, falls ein Mitglied dieses beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ein Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Münster als Träger der Schule zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Im Falle der Auflösung oder bei einer Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Münster als den Träger der Schule mit der Auflage, das Vereinsvermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.04.2019 verabschiedet.